

Änderung der (SENS): Gegenüberstellung „alt“ – „neu“ mit Erläuterungen

§	Neuer Satzungstext	Bisheriger Satzungstext	Erläuterungen
§ 1 (2)	Beförderungskosten werden nur für Kinder der Schulkindergärten, der Grundschulförderungsklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten oder einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch v. 24. März 2011“ haben. Der Ausschluss von Anspruchsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gilt nur für Schüler, die den ÖPNV benutzen.	Beförderungskosten werden nur für Kinder der Schulkindergärten, der Grundschulförderungsklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.	Gemäß dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarf und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ erhalten die zusätzlich ausgeschlossenen Schüler die erforderlichen Schülerbeförderungskosten direkt vom jeweiligen Hilfe-Träger (Bildungs- und Teilhabepaket).
§ 6 (2)	Schüler der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen, der Sonder- und Förderschulen bis Klasse 4, sowie der Grundschulen und alle übrigen Schüler bis Klasse 4 haben keinen Eigenanteil zu entrichten. Für Schüler der Sonder- und Förderschüler ab Klasse 5, Hauptschüler, Werkrealschüler, Realschüler und Gymnasiasen bis einschließlich Klasse 10 und alle übrigen Schüler mit Ausnahme der unter 3. und 4. genannten Schüler entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“. Für Schüler der Gymnasien ab Klasse 11 und Schüler der beruflichen Schulen in Vollzeitform (incl. Technisches Gymnasium, Wirtschaftliches Gymnasium und Sozialpädagogisches Gymnasium) entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe II der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“. Für Schüler der beruflichen Schulen in Teilzeitform (Berufsschüler mit Ausbildungsvergütung) entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe III der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.	<u>Bisher § 6 (2)</u> Schüler der Sonder- und Förderschulen ab Klasse 5, der Hauptschulen und der Werkrealschulen bis einschließlich Klasse 9 haben einen Eigenanteil i.H.v. 25,00 €/mtl. zu entrichten. <u>Bisher § 6 (3)</u> Für alle übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler der Schulkindergärten, der Grundschulförderklasse, der Sonder- und Förderschulen bis Klasse 4, sowie der Grundschulen und der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen bis Klasse 4, entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt, der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.	Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 24.01.2011 (Haushalt) beschlossen, die Eigenanteile entsprechend der in der linken Spalte stehenden Regelung anzupassen. Die Eigenanteile orientieren sich neu an der Klassenstufe (und nicht mehr an der Schulart). Der neue Satzungstext entspricht den auf Basis der Vorschläge der Verwaltung in der Haushaltsstrukturkommission sowie im Kreistag getroffenen Beschlüssen.

§	Neuer Satzungstext	Bisheriger Satzungstext	Erläuterungen
§ 6 (3), S.1	Die in Abs. 2 und 3 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.	Die in Abs. 2 und 3 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.	Redaktionelle Anpassung gem. der Zusammenfassung der alten Abs. 2 u. 3 zu Abs. 2.
§ 7 (1)	In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Eine „unbillige Härte“ ist insbesondere zu bejahen, wenn Eltern oder Schüler Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II ohne befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II gemäß § 24 SGB II, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.	In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Eine „unbillige Härte“ ist insbesondere zu bejahen, wenn Eltern oder Schüler Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II ohne befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II gemäß § 24 SGB II, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.	Vergleiche Ausführungen zu der Änderung von § 1 (2). Soweit Schüler nicht im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets anspruchsberechtigt sind, bleibt der Anspruch auf Erlass des Eigenanteils bestehen. Die genaue Regelung erfolgt über die ergänzenden Richtlinien.
§ 19 (1)	Die Schulträger beantragen die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile, zu zusätzliche Kostenbeteiligung sowie die Kosten für die Mitnahme Dritter an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist. Die Abrechnungstermine werden wie folgt festgesetzt: 30.04. (Eigenanteile/Bef.kosten v. 1.1. - 31.03.) 31.10. (Eigenanteile/Bef.kosten v. 1.4. - 31.07.) 31.01. (Eigenanteile/Bef.kosten v. 1.8. - 31.12.)	Die Schulträger beantragen die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile, zusätzliche Kostenbeteiligung sowie die Kosten für die Mitnahme Dritter an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist. Die Abrechnungstermine werden wie folgt festgesetzt: 15.04. (Eigenanteile/Bef.kosten v. 1.12. - 31.03.) 15.08. (Eigenanteile/Bef.kosten v. 1.4. - 31.07.) 15.12. (Eigenanteile/Bef.kosten v. 1.8. - 30.11.)	Redaktionelle Anpassung , die „zusätzliche Kostenbeteiligung“ ist bereits i.R.d. letzten Änderung (Satzung u. ergänzenden Richtlinien) entfallen. Anpassung der Abrechnungstermine , aufgrund der Umstellung auf das neue Kommunale Haushaltsrecht und der sich daraus ergebenden buchungstechnischen Erfordernisse erforderlich.
§ 19 (2)	Zu diesen Fälligkeitsterminen sind auch die entsprechenden Eigenanteilslisten an den Landkreis vorzulegen. Wenn der Schulträger seiner Verpflichtung zur Abgabe der Eigenanteilslisten nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag (analog § 152 AO) festgesetzt werden. Dieser beträgt bis zu 10 vom Hundert der fälligen Eigenanteile sowie der zusätzlichen Kostenbeteiligung und der Kosten der Mitnahme Dritter des zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraums.	Zu diesen Fälligkeitsterminen sind auch die entsprechenden Eigenanteilslisten an den Landkreis vorzulegen. Wenn der Schulträger seiner Verpflichtung zur Abgabe der Eigenanteilslisten nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag (analog § 152 AO) festgesetzt werden. Dieser beträgt bis zu 10 vom Hundert der fälligen Eigenanteile sowie der zusätzlichen Kostenbeteiligung und der Kosten der Mitnahme Dritter des zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraums.	Redaktionelle Anpassung , die „zusätzliche Kostenbeteiligung“ ist bereits i.R.d. letzten Änderung (Satzung u. ergänzenden Richtlinien) entfallen.

§	Neuer Satzungstext	Bisheriger Satzungstext	Erläuterungen
§ 19 (4)	Ausschlussfrist: Die entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn 1. die Erstattung für die Monate August bis Dezember spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres 2. die Erstattung für die Monate Januar bis Juli spätestens bis zum 31.10. des gleichen Jahres beantragt wird.	Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.	Anpassung der Abrechnungstermine, aufgrund der Umstellung auf das neue Kommunale Haushaltsrecht und der sich daraus ergebenden buchungstechnischen Erfordernisse erforderlich.
§ 21 (2)	Die nachgewiesenen, notwendigen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn 1. die Erstattung für die Monate August bis Dezember bis zum 15.01. des Folgejahres 2. die Erstattung für Monate Januar bis Juli bis spätestens zum 15.09. des gleichen Jahres beim Schulträger beantragt wird. Dies gilt analog für die Erstattung von zu viel bezahlten Eigenanteilen aus dem vorangegangenen Schuljahr.	Die nachgewiesenen, notwendigen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird. Dies gilt analog für die Erstattung von zuviel bezahlten Eigenanteilen aus dem vorangegangenen Schuljahr.	Anpassung der Abrechnungstermine, aufgrund der Umstellung auf das neue Kommunale Haushaltsrecht und der sich daraus ergebenden buchungstechnischen Erfordernisse erforderlich. Redaktionelle Anpassung aufgrund der Anpassung der Abrechnungstermine.
§ 22	Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen sind über die Eigenanteile, die zusätzliche Kostenbeteiligung und die Einnahmen aus der Mitnahme Dritter Listen zu führen.	Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen sind über die Eigenanteile, die zusätzliche Kostenbeteiligung und die Einnahmen aus der Mitnahme Dritter Listen zu führen.	Redaktionelle Anpassung, die „zusätzliche Kostenbeteiligung“ ist bereits i.R.d. letzten Änderung (Satzung u. ergänzenden Richtlinien) entfallen.